

Bekanntmachung nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 596/2014 und Art. 2 Abs. 2 und 3 der delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 – Durchführung Aktienrückkauf

Die Südzucker AG hat den durch Bekanntmachung vom 25. Juli 2024 gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 596/2014 und Art. 2 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 eingeleiteten Aktienrückkauf am 26. Juli 2024 begonnen und am selben Tag abgeschlossen.

Am 26. Juli 2024 wurden insgesamt 12.586 Aktien (ISIN DE0007297004) zurückerworben. Der an der Börse gezahlte Kaufpreis betrug durchschnittlich 12,11 EUR. Insgesamt wurden im Rahmen des Rückkaufprogramms eigene Aktien zu einem Gesamtpreis von 152.468,60 EUR (ohne Nebenkosten) erworben.

Der Erwerb der Aktien diente einzig dem Zweck, Verpflichtungen aus dem Vorstandsvergütungssystem der Südzucker AG i.S.v. Art. 5 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) 596/2014 zu erfüllen.

Der Rückkauf erfolgte über den XETRA–Handel der Frankfurter Wertpapierbörse unter Führung eines Kreditinstituts, das seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien unabhängig von der Südzucker AG getroffen hat.

Die Gesamtzahl der am 26. Juli 2024 zurückgekauften Aktien, der gewichtete Durchschnittskurs sowie das aggregierte Volumen sind nachstehend aufgelistet:

Datum	Gesamtzahl zurückgekaufter Aktien	Gewichteter Durchschnittskurs (EUR)	Aggregiertes Volumen (EUR)
26. Juli 2024	12.586	12,114142698	152.468,60
Gesamt	12.586	12,114142698	152.468,60

Damit ist der Aktienrückkauf beendet.

Unter <https://www.suedzuckergroup.com/de/investor-relations/corporate-governance/verguetungssysteme> sind die innerhalb eines Tages getätigten Einzelgeschäfte veröffentlicht.

Mannheim, im Juli 2024

Südzucker AG

Der Vorstand